

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Farschweiler vom 07.03.2018

Der Gemeinderat Farschweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.02.2017 außer Kraft.

Farschweiler, 07.03.2018

Anlage

**Marion Jonas
Ortsbürgermeisterin**

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Farschweiler

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 125,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 375,00 €
 - c) Urnenreihengrab 180,00 €
 - d) Rasengrab als Reihengrab 1500,00 €
 - e) Urnenrasengrab 750,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 1.500,00 €
 - bb) je weitere Grabstätte 750,00 €
 - cc) Urnenwahlgrab 750,00 €
 - dd) Urnenwahlgrab als Rasengrab 1.500,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 75,00 €
 - bb) je weitere Grabstätte 38,00 €
 - cc) Urnenwahlgrab 38,00 €
 - dd) Urnenwahlgrab als Rasengrab 75,00 €
- c) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. a) Kindergrab 175,00 €
- b) Reihengrab 350,00 €
- c) Wahlgrab je Grabstelle 350,00 €
- d) Urnengrab 175,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche 80,00 €
2. Für Urnen gelten die gleichen Gebühren wie zu 1)

Farschweiler, 07.03.2018

Marion Jonas
Ortsbürgermeisterin